

Amt für Bodenmanagement Limburg an der Lahn

- Flurbereinigungsbehörde -

Berner Str. 11

65552 Limburg a. d. Lahn

E-Mail: info.afb-limburg@hvbh.hessen.de

HESSEN



Gz.: 2-LM-05-07-95-01-B0002#002

Gz.: 2-LM-05-09-41-01-B0002#002

Flurbereinigungsverfahren, Eltville – Hattenheim, Eltville – Walluf

Verfahrens-Nr.: F 795, F 941

Öffentliche Bekanntmachung

**Einladung zur Teilnehmerversammlung und
Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft im Ver-
fahren Hattenheim sowie**

**Einladung zur Teilnehmerversammlung und
Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft mit Auf-
klärungsversammlung im Verfahren Walluf**

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 10. Oktober 1988 ist die Teilnehmergeinschaft **Eltville – Walluf (TG)** als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden. Die TG setzt sich aus den Teilnehmern (Eigentümern und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke) zusammen. Nach dem Flurbereinigungsbeschluss wählte die TG ihren Vorstand. Die letzte Nachwahl zum Vorstand der Teilnehmergeinschaft fand aufgrund einer notwendigen Neubesetzung am 9. November 2005 statt.

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 24. April 1981 ist die Teilnehmergeinschaft **Eltville – Hattenheim (TG)** als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden. Die TG setzt sich aus den Teilnehmern (Eigentümern und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke) zusammen. Nach dem Flurbereinigungsbeschluss wählte die TG ihren Vorstand.

65552 Limburg a. d. Lahn, Berner Straße 11

Telefon: (0611) 535-6000

Telefax: (0611) 327 605-600

E-Mail: info.afb-limburg@hvbh.hessen.de



Gütesiegel
Familienfreundlicher
Arbeitgeber
Land Hessen

Durch eine Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz im Jahr 2018 wurde festgelegt, dass der Vorstand nun nur noch für die Dauer von sieben Jahren gewählt wird. Daher ist es erforderlich, den **Vorstand jetzt wieder neu zu wählen**. Eine Wiederwahl ist zulässig. Dies betrifft beide oben genannten Verfahren!

Im Verfahren **Eltville – Walluf** sind gemäß § 5 Abs 1 FlurbG die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer in geeigneter Weise eingehend über das Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufzuklären.

Die Teilgebiete 1 bis 7 sind erfolgreich ausgebaut und die vorläufigen Besitzeinweisungen haben stattgefunden. Zur Begleichung der Teilnehmerbeiträge ist nun die Bildung von Beitragsgebieten und die Hebung von Vorschussbeiträgen vorgesehen.

Zu einer entsprechenden Informationsveranstaltung werden hiermit die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens eingeladen.

Gemäß § 21 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546) in der jeweils geltenden Fassung findet der Termin zur Vorstandswahl und Aufklärung im Verfahren **Eltville – Walluf** statt am:

Dienstag, den 18. November 2025 um 17:00 Uhr

Im

Weingut Hirt-Gebhardt

Weinhohle 16

65347 Eltville am Rhein

Gemäß § 21 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546) in der jeweils geltenden Fassung findet der Termin zur Vorstandswahl im Verfahren **Eltville – Hattenheim** statt am:

Mittwoch, den 26. November 2025 um 17:00 Uhr

Im

Gutsausschank & Gästehaus Rheinblick

Hauptstraße 55

65347 Eltville-Hattenheim

Hiermit werden alle Teilnehmer sowie alle Bevollmächtigten der Teilnehmer, die an den beiden Flurbereinigungsverfahren beteiligt sind, zum jeweiligen Termin eingeladen.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigter hat nur eine Stimme, auch wenn er von mehreren Grundstückseigentümern bevollmächtigt wurde. Das bedeutet, dass ein Teilnehmer nicht gleichzeitig für sich selbst und darüber hinaus als Bevollmächtigter für einen oder mehrere andere Teilnehmer zusätzliche Stimmen abgeben kann. Gemeinschaftliche Eigentümer (z. B. Erbengemeinschaften, Eheleute) gelten als ein Eigentümer.

Bevollmächtigte müssen zum Wahltermin eine schriftliche Vollmacht mitbringen. Für die Wahl können nur natürliche Personen vorgeschlagen werden. Diese müssen nicht Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens sein. Bitte bringen Sie zur Identitätsprüfung entsprechende Ausweise mit.

Bekanntmachung

Diese Einladung wird in der von der Flurbereinigung betroffenen Stadt Eltville am Rhein, sowie in den angrenzenden Städten Wiesbaden, Oestrich-Winkel und Ingelheim am Rhein (einschließlich Heidesheim), sowie den angrenzenden Gemeinden Walluf, Schlangenbad, Budenheim und Kiedrich öffentlich bekannt gemacht.

Darüber hinaus ist die Ladung auf den Internetadressen [Eltville - Walluf | Bodenmanagement Geoinformation](#) und [Eltville - Hattenheim | Bodenmanagement Geoinformation](#) abrufbar.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für die Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Limburg, den 29.10.2025

(DS)

Amt für Bodenmanagement Limburg a.d. Lahn

- Flurbereinigungsbehörde –

gez. Wollenhaupt (Verfahrensleiter)

Hinweis: Jede Person hat das Recht, die im Internet bekannt gemachte Ladung während der öffentlichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.“ (§ 5a GemLKrBekV HE).